

Auf Grund von Art. 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl S. 351), erlässt die Gemeinde Saaldorf-Surheim folgende Satzung:

**Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Schulbetreuung (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuung) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim
vom 14.07.2017**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Schul- und Ferienbetreuungen in der Trägerschaft der Gemeinde Saaldorf-Surheim als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Saaldorf-Surheim erhebt für die Benutzung ihrer Schulbetreuungen und ihrer Ferienbetreuungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Benutzungsgebühren sind
 - a) die Personensorgeberechtigten des Kindes, das in die Einrichtung aufgenommen wird
 - b) diejenigen, die das Kind zur Aufnahme in die Einrichtung angemeldet haben.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührentatbestand

- (1) Die Betreuungsgebühr entsteht mit dem Tag der Aufnahme in der Schul- oder Ferienbetreuung. Für die Schulbetreuung besteht die Gebührenpflicht fortlaufend, jeweils zum Monatsende. Für die Ferienbetreuung entsteht die Gebührenpflicht mit jeder Anmeldung zu den jeweiligen Ferien, jeweils zum Monatsende. Mit Beendigung des Vertragsverhältnisses endet die Gebührenpflicht für alle Betreuungseinrichtungen.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in der Schulbetreuung aufgenommen oder verlässt es diese Einrichtung während eines Monats, ist die volle Monatsgebühr zu entrichten. Auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit besteht volle Gebührenpflicht.
- (3) Bei unentschuldigtem Fernbleiben laufen die Zahlungsverpflichtungen für alle Betreuungsgebühren und die entstandenen Kosten für das Mittagessen weiter.
- (4) Die Benutzungsgebühren für die Schulbetreuung sind im Schuljahr für 10 Monate (Oktober bis Juli) zu entrichten. Ferienbedingte, sowie sonstige vorübergehende Schließungen und sonstige Ausfallzeiten berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Monatsgebühr.

- (5) Die Schuld für das Essengeld, die für die Mittagsverpflegung in allen Einrichtungen entsteht, ist erstmals mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen wie die Betreuungsgebühren nach § 4 Abs. 1, fällig und endet bei Kündigung der Mittagsverpflegung bzw. bei Beendigung des Vertragsverhältnisses in der jeweiligen Einrichtung.

§ 5 Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Schulbetreuung beträgt monatlich:

Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 13 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	40,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 14 Uhr <u>ohne Hausaufgabenbetreuung</u>	50,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 15:30 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	75,00 Euro
Betreuung im Anschluss an den Unterricht bis längstens 17 Uhr <u>mit Hausaufgabenbetreuung</u>	90,00 Euro

- (2) Die Benutzungsgebühr für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind und Tag bei einem Besuch bis 13 Uhr 6,00 Euro und bei einem Besuch bis 17.00 Uhr 9,00 Euro. Die Gebühr für die gebuchten Tage ist auch bei Krankheit oder vorübergehender Abwesenheit zu entrichten.

§ 6 Tagesverpflegung

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Essenstage das Essensgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Essensgeld ist pro Portion zu entrichten. Das Essensgeld beträgt pro Portion:
- In der Ferienbetreuung: 4,25 Euro
 - In der Mittagsbetreuung: 3,50 Euro
- (3) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres zu buchen. Änderungen können nur jeweils zum Monatsbeginn schriftlich unter Einhaltung einer vier-wöchigen Frist beantragt werden. Bei der Beantragung der Änderung muss ein triftiger Grund genannt werden.

§ 7 Ermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder oder Stiefkinder einer Familie gleichzeitig eine Schulbetreuung, so wird die Gebühr für das 2. Kind bis zu 40 Euro ermäßigt. Das 3. und die weiteren Kinder oder Stiefkinder sind gebührenfrei.
- (2) Das 1. Kind ist jeweils das älteste Kind. Die Ermäßigungen gelten übergreifend auf alle gemeindlichen Kindertageseinrichtungen, auch auf die Kindergärten und Kinderkrippen.

- (3) Besucht ein Kindergartenkind auch die Schulbetreuung, werden die insgesamt gebuchten Stunden in den gemeindlichen Einrichtungen, im Kindergarten zusammengefasst und berechnet.
- (4) Ermäßigung aus sozialen Gründen kann darüber hinaus auf Antrag gewährt werden, wenn die Erhebung der vollen Gebühr unbillig im Sinne der Abgabenordnung (AO) wäre. Dem Antrag ist eine Bescheinigung über das Einkommen beizufügen (Bezüge-Abrechnungen, Einkommensteuerbescheid). Die Ermäßigung wird nicht rückwirkend gewährt.
- (5) Gebührenschuldner sind verpflichtet, alle Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Ermäßigung haben oder zum Wegfall derselben führen können, unverzüglich mitzuteilen. Auf Anforderung ist durch Nachreichung von Unterlagen nachzuweisen, dass die Vor-aussetzung für die Ermäßigung nach wie vor gegeben ist.
- (6) Für die Ferienbetreuung gibt es keinerlei Ermäßigungen.

§ 8 Fälligkeit und Zahlungsweise

- (1) Die Betreuungsgebühren und das Essensgeld sind monatlich zu entrichten und werden zum Monatsende fällig. Die Bezahlung ist durch Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Gemeinde zu bewirken. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Gebühren-schuldners.
- (2) Wird die Gebühr nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so sind Säumniszuschläge gemäß Art. 19 des Kommunalabgabengesetzes zu entrichten.

§ 9 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Benutzung der Schulbetreuungen (Mittags- und verlängerte Mittagsbetreuungen) und der Ferienbetreuung an der Grundschule Saaldorf-Surheim vom 13.09.2012 (zuletzt geändert durch Satzung von 10.07.2014) außer Kraft.

Saaldorf-Surheim, 14.07.2017

Gemeinde Saaldorf-Surheim



Bernhard Kern
Erster Bürgermeister